



Landratsamt Schwäbisch Hall
- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2025

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch Änderung Nr. 4 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach** für zulässig erklärt. Sie umfasst im Wesentlichen die Herstellung eines Pflasterspurweges auf vorhandener Trasse, die Herstellung von Schotter- und Asphaltwegen auf vorhandenen Wegtrassen, Zufahrten und Weganschlüsse auf die K2654 sowie einzelne Auffüllungen / Angleichungen von Böschungen und Nassstellenentwässerungen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den geplanten Maßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen werden beachtet. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3367), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de) sowie auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

gez. Friedrich

D.S.